

Jahrbuch  
für Recht und Ethik

---

Annual Review  
of Law and Ethics

Band 29 (2021)

Herausgegeben von

Jan C. Joerden

Jan C. Schuhr



Duncker & Humblot · Berlin

# Vorsatz als Wissen?

## Zu einigen semantischen und epistemischen Voraussetzungen der subjektiven Zurechnung\*

Juan Pablo Mañalich R.

Das tradierte Verständnis des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs baut auf seiner Definition als ein auf die jeweilige Tatbestandsverwirklichung bezogenes „Wollen und Wissen“ auf. Während die sog. „kognitivistischen“ Konzeptionen überzeugend für die Überflüssigkeit des Wollens als Bestandteil des Vorsatzbegriffs plädieren, wird kaum die theoretische Angemessenheit des Rückgriffs auf den Begriff des Wissens zur Kennzeichnung der Art von subjektiver Einstellung überprüft, auf der eine Vorsatzzuschreibung beruhen soll. Auf der Basis eines analytisch-teleologischen Modells zum Verbrechensaufbau wird im Folgenden gezeigt werden, dass die Zurechnungsfunktion des Vorsatzbegriffs eine auf die (ungerechtfertigte) Verwirklichung eines Deliktstatbestands bezogene prädiktive Vorstellung erforderlich macht, welche die semantischen und epistemischen Voraussetzungen eines Wissens nicht zu erfüllen braucht.

### I. Die negative Zurechnungsfunktion des Intentionsbegriffs

Dem Schuldprinzip zufolge ist eine Person nur für dasjenige deliktische Geschehen strafrechtlich verantwortlich, das sie bei Aufbietung hinreichender Rechtstreue hätte vermeiden können. Insoweit lässt sich die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit als „Falsifikation“ der Hypothese verstehen, eine Person habe durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht, hinreichend rechtstreu zu sein. Genauer: Die Zuschreibung strafrechtlicher Schuld impliziert den Vorwurf, die Vermeidung der Verwirklichung eines Deliktstatbestands nicht um der Normbefolgung willen gewollt zu haben. Die Kriterien der Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind, so gesehen, mit den Voraussetzungen identisch, unter denen von einer Person die Realisierung der Intention zur Befolgung einer strafbewehrten Verhaltensnorm erwartet werden kann.<sup>1</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ohne dass

---

\* Der vorliegende Aufsatz stellt eine erheblich modifizierte Fassung des Vortrags dar, der am 5. Juli 2019 bei der Übergabe der Festschrift für Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Urs Kindhäuser in Bonn gehalten wurde. Für ihre Hilfe bei der sprachlichen Revision des Textes bedanke ich mich bei Frau Prof. Dr. Petra Weber ganz herzlich.

<sup>1</sup> Näher hierzu *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989, S. 41 ff.